

Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe

**Antragsunterlagen zum
Planfeststellungsverfahren**

**Deckblatt zum Antragsteil E.IV
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

Stand: 16.11.2022



Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Deckblatt zum Antragsteil E.IV
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Unterschriftenblatt:

Antragstellerin:

EnBW AG

Schelmenwasenstraße 15

70567 Stuttgart



i. A. U. Gommel

Stuttgart, den 16.11.2022

zu Kapitel 3.8 „V8 Abtragung des Bodens, getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden in Mieten von max. 2 m Höhe und Wiedereinbau der Bodenschichten“

Nummer Argument	A093
Thema Argument	Waldumwandlung
Einwendung Nr.	E-25-07
Behörde	RP Freiburg, Referat 81, Höhere Forstbehörde
Einwendung Text	Nach Anlage Teil E.IV (LBP Ziffer 3.8, Maßnahme V8, S. 14) soll der anfallende Ober- und Unterboden entlang des Ausbaus der Baustellenzufahrten (Forstwege) in den angrenzenden Waldungen als Oberbodenmiete zwischengelagert werden. Diese Vorgehensweise kommt einem Umwandlungstatbestand nach § 11 LWaldG gleich. Zudem ist die Baustelleneinrichtungsfläche G nach den Unterlagen als Bodenlager vorgesehen (vgl. Anlage Teil A.V Erläuterungsbericht S.34 Mitte). Wir bitten um entsprechende Korrektur und Richtigstellung.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird der vorletzte Absatz des Kapitels 3.8 wie folgt ergänzt:

„Das in vergleichsweise geringem Umfang anfallende Bodenmaterial im Bereich der Voreinschnitte der Stollenportale wird örtlich in Mieten gelagert und nach Abschluss zur Andeckung der jeweiligen Bereiche wiederverwendet. *Ggf. werden zusätzlich Unterboden- und Oberbodenmieten der Böden von den Stollenportalen auf der befestigten Baustelleneinrichtungsfläche Fläche G angelegt.*“

zu Kapitel 3.14 „V14 Verschiebung von Ausbauabschnitten entlang der Zufahrten“

Nummer Argument	A096
Thema Argument	Nutzung und Ausbau von Forstwegen - Umwelt
Einwendung Nr.	E-25-09
Behörde	RP Freiburg, Referat 81, Höhere Forstbehörde
Einwendung Text	<p>Zusätzlich gilt, dass beim Eintrag standortsuntypischen Materials sicherzustellen ist, dass gesetzlich geschützte Biotope nicht erheblich oder nachteilig beeinträchtigt werden. Wir bitten dieses in den entsprechenden Anlagen (Teil A.V. Erläuterungsbericht, Teil E.IV LBP und Teil E.V Waldumwandlung) entsprechend zu vermerken.</p> <p>Im Erläuterungsbericht (Anlage Teil A.V, Ziffer 5.2.5 S. 89-91) wird lediglich von einer Ausbesserung der Forstwege, im LBP von Wegverbreiterungen mit geringfügigem Ausbau incl. Rückbau, in der der Anlage Waldinanspruchnahme von Ertüchtigung und Ausbau (Verbreiterung und Anlage von Ausweichstellen) gesprochen. Wir bitten um inhaltliche Harmonisierung und Ergänzung der Unterlagen im Hinblick des Ausbaustandards der Waldwege.</p>

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird das Kapitel 3.14 wie folgt ergänzt:

„Grundsätzlich ist beim Ausbau von Forstwegen die Verwendung standorttypischen Materials (aus dem Vorhaben bzw. lokalen Steinbrüchen) vorgesehen. Beim Eintrag standortsuntypischen Materials wird sichergestellt, dass keine gesetzlich geschützten Biotope erheblich oder nachteilig beeinträchtigt werden.“

Im Erläuterungsbericht (Antragsteil A.V) wird von einer Ausbesserung der Forstwege ausgegangen. Die tatsächliche Erforderlichkeit und das Ausmaß der Wegeausbesserung wird detailliert erst mit der Ausführungsplanung geprüft. Für die Bilanzierung im LBP sowie in der Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum walddrechtlichen Ausgleich (Antragsteil E.V) wurden vorsorglich Puffer entlang der Bauzuwegungen angenommen, auf denen Ausbesserungen und Wegeverbreiterungen stattfinden können.“

zu Kapitel 5.3 Wasser

Nummer Argument	A054
Thema Argument	Schutzgut Wasser
Einwendung Nr.	E-38-17
Behörde	LRA Rastatt, Amt 4.2, Umweltamt – Wasser, Boden, Altlasten
Einwendung Text	Im Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) im Kap. 5.3. „Wasser“, S. 34 Rotfassung wird erläutert bzw. behauptet, dass durch das Vorhaben nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in der SBT infolge einer stärkeren Durchmischung durch den künftigen Betrieb der Unterstufe und infolge dessen auch nicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität in der Murg. Bitte an der Stelle auf „Gewässerökologisches Gutachten zum aktuellen Zustand der Schwarzenbachtalsperre und den Auswirkungen der geplanten Erweiterung des PSW Forbach auf die Wasserqualität“ verweisen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird am Ende des Kapitels 5.3 folgender Verweis ergänzt:

„Es wird auf das „Gewässerökologisches Gutachten zum aktuellen Zustand der Schwarzenbachtalsperre und den Auswirkungen der geplanten Erweiterung des PSW Forbach auf die Wasserqualität“ (Antragsteil F.IV) verwiesen.“

zu Kapitel 6.1.4 „KW5 Freistellen von Felsen im FFH-Gebiet“

Nummer Argument	A080
Thema Argument	FFH-Gebiet 7315-311: Beeinträchtigung und Ausnahme
Einwendung Nr.	E-40-41
Behörde	LRA Rastatt, Amt 4.1, Untere Naturschutzbehörde
Einwendung Text	<p>Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den LRT 4030 „Trockene Heiden“, den LRT 8150 „Silikatschutthalden“ sowie den LRT 8220 „Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation“ sind hingegen zu überarbeiten. Das erforderliche Benehmen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden.</p> <p>[...]</p> <p>Bei der Kohärenzsicherungsmaßnahme für den LRT 8150 „Silikatschutthalden“ sowie den LRT 8220 „Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation“ ist die vorgeschlagene Flächengröße nicht ausreichend. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Höhere Naturschutzbehörde vom 3. Mai 2022. <i>„Die freigestellte Felsfläche beträgt gemäß LBP insgesamt 9.395 m². Der Ausgleichsbedarf wird im LBP mit 0,6 ha beziffert, wobei hier offensichtlich noch ein Ausgleichsverhältnis von 1,25 :1 angesetzt wurde. Diese Angaben stehen im Widerspruch zu dem in der FFH-VP ermittelten Eingriffsumfang von 9.901 m². Bezogen auf den ermittelten Eingriffsumfang von 9.901 m² ergibt sich bei einer Maßnahmenfläche von 9.395 m² ein verbleibendes Kompensationsdefizit von 606 m². Setzt man das Ausgleichsverhältnis von 1,25:1 an, vergrößert sich das Defizit auf 2.981 m².“</i> Das Regierungspräsidium hat das erforderliche Einvernehmen zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht erteilt.</p>

Nummer Argument	A102
Thema Argument	Kompensationsmaßnahmen KW (Maßnahmen im Wald)
Einwendung Nr.	E-19-07
Behörde	RP Karlsruhe, Referate 55 und 56, Höhere Naturschutzbehörde
Einwendung Text	<p>Als langfristig wirksam werdende Kohärenzsicherungsmaßnahme (KW5) vorgesehen ist die Entwicklung von Felsspaltvegetation durch das Freistellen von Felsen an insgesamt 24 Stellen mittels Entnahme standortuntypischer oder gebietsfremder Baumarten in deren Umkreis im FFH-Gebiet. Die freigestellte Felsfläche beträgt insgesamt 9.395 m². Die Entnahme der Gehölze erfolgt</p>

	<p>einzelstammweise, die detaillierte Erfassung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung. Die Maßnahme soll durch ein langfristig angelegtes Monitoring begleitet werden.</p> <p>Die freigestellte Felsfläche beträgt gemäß LBP insgesamt 9.395 m². Der Ausgleichsbedarf wird im LBP mit 0,6 ha beziffert, wobei hier offensichtlich noch ein Ausgleichsverhältnis von 1,25 :1 angesetzt wurde. Diese Angaben stehen im Widerspruch zu dem in der FFH-VP ermittelten Eingriffsumfang von 9.901 m².</p> <p>Bezogen auf den ermittelten Eingriffsumfang von 9.901 m² ergibt sich bei einer Maßnahmenfläche von 9.395 m² ein verbleibendes Kompensationsdefizit von 606 m². Setzt man das Ausgleichsverhältnis von 1,25:1 an, vergrößert sich das Defizit auf 2.981 m². Daher kann derzeit noch keine Zustimmung zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen entsprechend § 38 Abs. 2 S. 2 NatSchG erfolgen.</p>
--	--

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird in Kapitel 6.1.4 „KW5 Freistellen von Felsen im FFH-Gebiet“ unter „Auswahlkriterien der Fläche“ ergänzt:

„Es sollen Felsen mit einer Gesamtfläche von 9.395 m² freigestellt werden. Nach der eigenen vorhabenbezogenen Biotoptypenkartierung wurde in der Natura 2000 VU (IUS 2021) eine baubedingte Beeinträchtigung von 6.115 m² des LRT 8220 (Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation) prognostiziert. Diese Fläche wurde der Flächengröße der LBP Maßnahme KW5 gegenübergestellt. Laut aktuellem Managementplan (RP Karlsruhe 2020) wären vom LRT 8220 insgesamt 8.621 m² und vom LRT 8150 insgesamt 1.280 m² durch Stickstoffdeposition beeinträchtigt (insgesamt 9.901 m²).

Bei einem Ausgleichsfaktor von 1,25:1 müsste die Maßnahme um weitere 2.981 m² auf 12.376 m² vergrößert werden. Möglichkeiten bestehen südöstlich von Forbach innerhalb des FFH-Gebietes (Flst. 3505, Gmd. Forbach, Gemarkung Gausbach). Das Flurstück ist im Eigentum der Gemeinde Forbach.

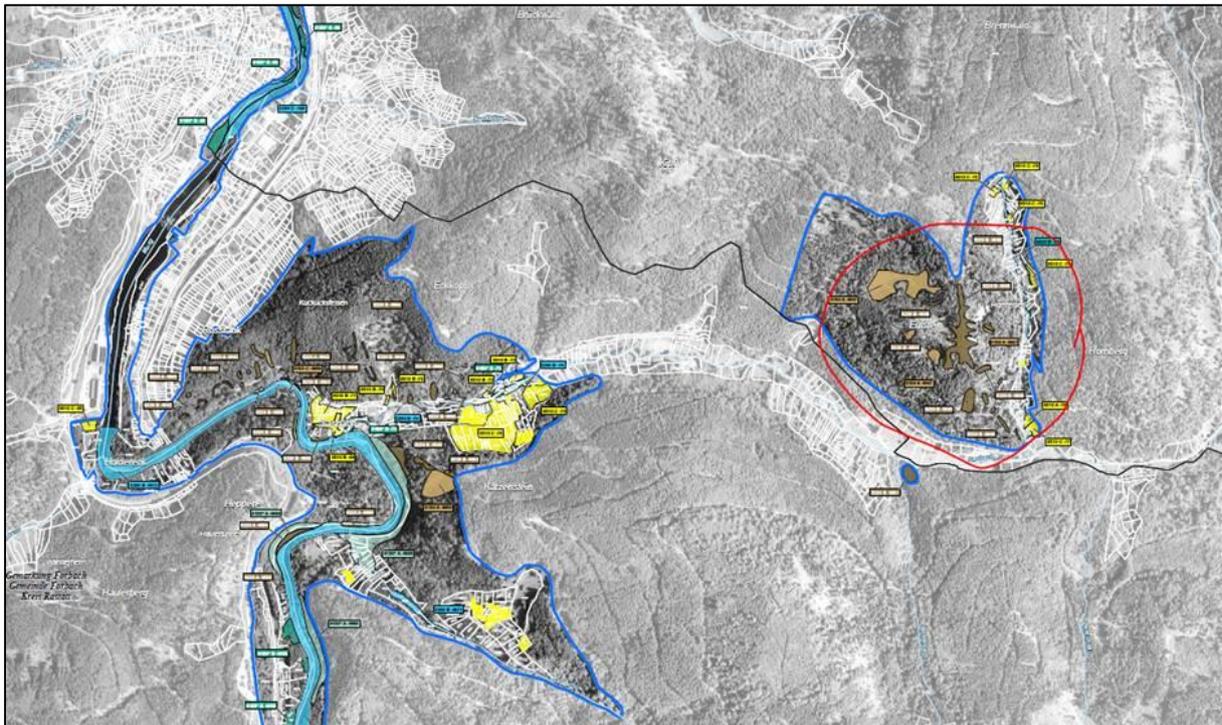


Abbildung 2: Möglichkeiten zur Erweiterung der LBP Maßnahme KW5 (rot markiert)

Im Rahmen der Ausführungsplanung zur Maßnahme KW5 werden sowohl die freizustellenden Felsen bzw. Silikatschutthalden sowie die unerwünschten Gehölze um die ausgewählten Felsstandorte detaillierter erfasst. Erst auf Grundlage dieser Datenbasis kann eine abschließende Bilanzierung vorgenommen werden. Sollte dann festgestellt werden, dass der erforderliche Ausgleichsbedarf von rd. 12.367 m² (Ausgleichsverhältnis 1,25 : 1) im Bereich der ausgewählten Felsen nicht zu decken ist, werden weitere Felsstandorte im FFH-Gebiet geprüft und freigestellt. Möglichkeiten bestehen südöstlich von Forbach innerhalb des FFH-Gebietes (Flst. 3505, Gmd. Forbach, Gemarkung Gaussbach). Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben (Flurstück im Eigentum der Gemeinde Forbach).“

zu Kapitel 6.2.1 „KO2 Anlage von Stein- und Totholzhaufen sowie Sandlinsen“

Nummer Argument	A103
Thema Argument	Kompensationsmaßnahmen KO (Maßnahmen im Offenland)
Einwendung Nr.	E-40-14
Behörde	LRA Rastatt, Amt 4.1, Untere Naturschutzbehörde
Einwendung Text	<p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme KO2 „Anlage von Stein- und Totholzhaufen sowie Sandlinsen“ ist wie folgt umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Freistellung der Stein und Totholzhäufen von der Vegetation ist mindestens zweimal jährlich durchzuführen. <p>Es ist zur Erfolgskontrolle ein Monitoring mit Erfassung der Tiere und Kontrolle des Pflegezustandes nach Ablauf von zwei und fünf Jahren nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme durchzuführen und der entsprechende Bericht der Unteren Naturschutzbehörde unmittelbar vorzulegen.</p>

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird in Kapitel 6.2.1 „KO2 Anlage von Stein- und Totholzhaufen sowie Sandlinsen“ unter „Beschreibung der Maßnahme/Pflegekonzept“ ergänzt:

„Die Freistellung der Stein und Totholzhäufen von der Vegetation wird mindestens zweimal jährlich durchgeführt.“

Zwei und fünf Jahren nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird zur Erfolgskontrolle ein Monitoring mit Erfassung der Tiere und Kontrolle des Pflegezustandes durchgeführt. Der entsprechende Bericht wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.“

zu Kapitel 6.2.2 „KO4 Optimierung der Offenlandpflege“

Nummer Argument	A103
Thema Argument	Kompensationsmaßnahmen KO (Maßnahmen im Offenland)
Einwendung Nr.	E-34-25
Behörde	LRA Rastatt, Untere Forstbehörde
Einwendung Text	<p>Maßnahme KO4: Optimierung der Offenlandpflege</p> <p>Auch bei dieser Maßnahme fehlt die Angabe eines Zeithorizontes, während dessen die Rücknahme von beschattenden Gehölzen und die Pflege eines buchtigen Waldrandes auf den Offenlandgrundstücken der Gemeinde Forbach erfolgen soll (30 Jahre, auf Dauer?).</p>

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird in Kapitel 6.2.2 „KO4 Optimierung der Offenlandpflege“ unter „Beschreibung der Maßnahme/Pflegekonzept“ ergänzt:

„Entsprechend Anlage 1 ist die Pflege der Maßnahme KO4 so lange durchzuführen, wie der Eingriff andauert. Die Maßnahme KO4 soll Eingriffe durch Verlust von Röhrichen, Seggenrieden und Sümpfen kompensieren. Einige Eingriffe sind bauzeitlich und die betroffenen Biotope können nach Ende der Bauzeit wiederhergestellt werden. Einige Eingriffe resultieren aus anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen, so dass eine dauerhafte Pflege der Maßnahme KO4 erforderlich wird.“

zu Kapitel 6.2.4 „KO6 Offenhaltung von Heiden“

Nummer Argument	A080
Thema Argument	FFH-Gebiet 7315-311: Beeinträchtigung und Ausnahme
Einwendung Nr.	E-40-41
Behörde	LRA Rastatt, Amt 4.1, Untere Naturschutzbehörde
Einwendung Text	<p>Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den LRT 4030 „Trockene Heiden“, den LRT 8150 „Silikatschutthalden“ sowie den LRT 8220 „Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation“ sind hingegen zu überarbeiten. Das erforderliche Benehmen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden.</p> <p>Der mit nur ca. 30 m² betroffene LRT 4030 „Trockene Heiden“ kann nur aus ähnlichen Biotoptypen, wie beispielsweise einem Kiefernwald mit Zwergsträuchern im Unterwuchs entwickelt werden. Indem die Gehölze entfernt werden kann der LRT auch auf verbrachten oder von Gehölzen zugewachsenen Flächen wiederhergestellt werden, solange dort noch Reste der Heide vorhanden sind. Eine Herstellung des LRT auf Flächen, auf denen bislang keinerlei Vorkommen nachgewiesen ist, ist hingegen nur schwer bis gar nicht möglich.</p> <p>Die zur Kohärenzsicherung vorgeschlagene Fläche in Herrenwies hat zwar eine hohe standörtliche Eignung (steil und südwestexponiert), die in der Beschreibung der Maßnahme aufgeführten Biotoptypen enthalten jedoch keinen Hinweis darauf, dass dort tatsächlich Reste von Heidevegetation vorkommen.</p>

Nummer Argument	A103
Thema Argument	Kompensationsmaßnahmen KO (Maßnahmen im Offenland)
Einwendung Nr.	E-19-04
Behörde	RP Karlsruhe, Referate 55 und 56, Höhere Naturschutzbehörde
Einwendung Text	<p>Im Zuge der Planänderung wurde die ursprüngliche Kohärenzsicherungsmaßnahme KW5 „Freistellen von Felsen im FFH-Gebiet“, die dem LRT nicht zielgerichtet zugutegekommen wäre, durch die Maßnahme KO6 „Offenhalten von Heiden“ ersetzt.</p> <p>Die Maßnahmenfläche KO6 befindet sich innerhalb des betreffenden FFH-Gebiets an einem südexponierten Hang westlich von Herrenwies. Es handelt sich um eine ca. 1.500 m² große Fläche, die durch Verbuschung beeinträchtigt ist, und die im Zuge der Maßnahme</p>

	<p>turnusmäßig entbuscht werden soll. Gemäß den Auswahlkriterien des Maßnahmenblattes entspricht die Fläche dem FFH-LRT 4030. Dies stimmt allerdings nicht mit den für die Fläche aufgelisteten Biotoptypen überein. Hierunter befinden sich nicht die dem FFH-LRT 4030 entsprechenden Biotoptypen 36.10 Feuchtheide bzw. 36.20 Zwergstrauch- und Ginsterheide. Insofern ist die Maßnahme dahingehend zu präzisieren, ob bzw. in welchem Umfang der LRT derzeit bereits auf der Fläche vorkommt, und wenn nicht, worauf sich die Prognose begründet, dass sich dieser bei dem vorgesehenen Pflegeregime aus anderen Biotoptypen entwickelt. Bei dem gegebenen Biotopbestand ist eine dahingehende Entwicklung für ins nicht unmittelbar plausibel.</p>
--	--

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird in Kapitel 6.2.4 „KO6 Offenhaltung von Heiden“ unter „Auswahlkriterien der Fläche“ ergänzt:

„Laut Managementplan ist die Fläche für die Kohärenzmaßnahme KO6 in Herrenwies als LRT 4030 erfasst. Dem Erhebungsbogen der Fläche (Erfassungseinheit 27315311300055 – Trockene Heide östlich Herrenwies) ist zu entnehmen, dass es sich um eine durch Sukzession beeinträchtigte Fläche des LRT in „noch gutem Erhaltungszustand“ handelt, die offensichtlich nicht gepflegt wird. Als Erhaltungsmaßnahme ist das regelmäßige Entbuschen vorgeschlagen. Wir gehen daher davon aus, dass es sich bei dieser Fläche auch um den LRT handelt, der jedoch aufgrund der Verbuschung ein deutliches Aufwertungspotential besitzt. Dieses wird im Rahmen der Kohärenzmaßnahme realisiert.“

Nach LUBW¹ sind nachfolgende Arten kennzeichnend für den Lebensraumtyp LRT 4030 (Trockene Heiden):

- **Heidekraut (*Calluna vulgaris*)**
- **Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*)**
- **Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*)**
- Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*)
- Heide-Ginster (*Genista pilosa*)
- **Harzer Labkraut (*Galium saxatile*)**
- Flechten der Gattung *Cladonia*

Die fett hervorgehobenen Arten (Heidekraut, Draht-Schmiele, Heidelbeere, Harzer Labkraut) wurden im Rahmen der vorhabenbezogenen Biotoptypenkartierung innerhalb der Maßnahmenfläche nachgewiesen. Die Fläche hat somit ein gutes Potential durch die LBP-Maßnahme KO6 sich zum LRT 4030 (Trockene Heiden) zu entwickeln.

¹ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/4030-trockene-heiden>

zu Kapitel 6.4.1 „KS1 Verlegung Wander- und Radwege“

Nummer Argument	A097
Thema Argument	forstrechtliche Genehmigungen
Einwendung Nr.	E-25-14
Behörde	RP Freiburg, Referat 81, Höhere Forstbehörde
Einwendung Text	<p>Da dieser „öffentliche Verkehr“ auf den Waldwegen aus Sicht der Höheren Forstbehörde problematisch ist (Erholungswald der Stufe 2!), ist eine Sperrung von Seiten der Unteren Forstbehörde nach § 38 Abs. 1 LWaldG zum Schutz der Waldbesucher unabdingbar. Diese ist mit dem Planfeststellungsbeschluss auszusprechen (öffentlich-rechtlicher Belang). Der Antrag zum Planfeststellungsverfahren ist bezüglich § 38 Abs. 1 LWaldG zu ergänzen. Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Rastatt und die betroffenen Waldbesitzer sind zu beteiligen.</p> <p>Die Waldsperrungsverordnung (WaldSpVO: Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Art und Kennzeichnung der Sperrung von Wald vom 03.08.2006) und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Waldsperrungsverordnung sind in diesem Zusammenhang anzuwenden.</p>

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird am Ende des Kapitels 6.4.1 „KS1 Verlegung Wander- und Radwege“ ergänzt:

„Gegebenenfalls erforderliche Sperrungen von Forstwegen werden jeweils mit den Waldbesitzern bzw. den zuständigen Vertretern des Forstes abgestimmt (vgl. Deckblatt zu Antragsteil E.V, Kapitel 1.2.5.4).“

zu Kapitel 6.5.2 „Rückbau und Rekultivierung bauzeitlich genutzter, ausgebauter Forstwege“

Nummer Argument	A095	A096
Thema Argument	Nutzung und Ausbau von Forstwegen - Bautechnik	Nutzung und Ausbau von Forstwegen - Umwelt
Einwendung Nr.	E-25-05	E-25-06
Behörde	RP Freiburg, Referat 81, Höhere Forstbehörde	
Einwendung Text	<p>Nach Anlage Teil E.IV (LBP Ziffer 6.5.2, S. 96) und nach Anlage Teil E.V (Ziffer Waldinanspruchnahme Ziffer 1.2.7, S. 18) sollten die zusätzlich ausgebauten und nach § 9 LWaldG bilanzierten dauerhaft umgewandelten Forstwegeverbreiterungen nach Bauende wieder vollständig zurückgebaut, ein geeignetes Böschungsprofil erstellt und mit Oberboden angedeckt werden.</p> <p>Bei einem vollständigen Rückbau wäre es eine befristete Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG ohne forstrechtlicher Ausgleichspflicht gem. § 9 Abs. 3 LWaldG. Wir bitten um entsprechende Prüfung, in wie weit ein tatsächlicher Rückbau möglich ist und entsprechende Klarstellung in den jeweiligen Unterlagen.</p>	

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird das Kapitel 6.5.2 wie folgt ergänzt:

„Für die im Wald befindlichen Ausbau- bzw. Rückbaubereiche entlang der Wege wird trotz des vorgesehenen Rückbaus der Wege dennoch eine dauerhafte Waldumwandlung beantragt. Dies ergibt sich aus einer mit den zuständigen Behörden detailliert abgestimmten vorsorglichen Beurteilung.“

Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht gesichert werden, dass die Massen an kulturfähigem Unterboden und Oberboden, welche nach den Vorgaben des LANDESARBEITSKREIS FORSTLICHE REKULTIVIERUNG VON ABBAUSTÄTTEN (2011) zur Rekultivierung vorzusehen sind, bereitgestellt bzw. aus technischen Gesichtspunkten (z. B. auf neu anzulegenden Böschungen entlang von Wegen) realisiert werden können. Daher werden auch Flächen, welche nach Beendigung der bauzeitlichen Inanspruchnahme der natürlichen Sukzession (Wiederbewaldung) überlassen bzw. mit Forstpflanzen bestockt werden, als dauerhafte Waldumwandlung bilanziert und ausgeglichen.“

Im Sinne der Eingriffsregelung ist die Inanspruchnahme temporär, da der Zustand im Sinne Biotophaupttyp „Wald“ wie zuvor wiederhergestellt wird.“

zu Kapitel 6.5.2 „Rückbau und Rekultivierung bauzeitlich genutzter, ausgebauter Forstwege“

Nummer Argument	A095
Thema Argument	Nutzung und Ausbau von Forstwegen - Bautechnik
Einwendung Nr.	E-25-08
Behörde	RP Freiburg, Referat 81, Höhere Forstbehörde
Einwendung Text	<p>Waldwegebau Anlage Teil A.V Erläuterungsbericht; Teil E.IV LBP und Teil E.V Waldinanspruchnahme</p> <p>Die rund 7,3 ha dauerhafte Waldinanspruchnahme (davon 7,2 ha für den Ausbau der Waldwege) resultiert vornehmlich entsprechend der beigefügten Kartenunterlagen aus Wegverbreiterungen. Wir bitten um eine durchschnittliche Angabe der Wegverbreiterungen in Meter mit entsprechender Kartenskizze (Wegeprofil), die natürlich im Einzelfall abweichen kann. Da wir weiterhin von einer Doppelnutzung der Fahrwege (Bautätigkeit und Forstwirtschaft) und spätere Rückgabe der Fahrwege entsprechend des forstlichen Ausbaustandards ausgehen, sind die entsprechenden Richtlinien des forstlichen Wegebbaus (vgl. auch Stellungnahme Höhere Forstbehörde vom 09.12.2019) auch beim Ausbau zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018; Teil 2: 2005) • Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald (2017, Schreiben des MLR vom 20.03.2017, AZ: 52-8640.00) • Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004, Az.: 25-8982.31/37, dessen Geltungsdauer zuletzt durch Erlass vom 25. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2019 verlängert wurde. Sollte die Ersatzbaustoffverordnung des Bundes vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten, löst diese den Erlass ab. <p>Grundsätzlich soll beim Waldwegebau standorttypisches natürliches Material aus Steinbrüchen verwendet werden.</p>

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird im Kapitel 6.5.2 der erste Satz wie folgt ergänzt:

„Entlang der Wege werden Wegverbreiterungen bzw. Ausweichstellen (vgl. Antragsteil E.V „Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum walddrechtlichen Ausgleich“, Kapitel 4.2) zurückgebaut, ein geeignetes Böschungsprofil erstellt und Oberboden angedeckt.“